

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



24. Jahrgang

Seelow, den 27.02.2017

Nr. 2

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 08.02.2017	2
Beschlüsse des Kreistages vom 22.02.2017	2
Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017 (1. Abfallgebührenänderungssatzung – AGÄSMOL 2017) vom 22.02.2017	4
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung)	5
Impressum	8

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 08.02.2017

Am 08.02.2017 führte der Kreisausschuss seine 18. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss beschloss, Herrn Ronny Kelm als Sachpreisrichter und Frau Christel Kneppenbergs als Stellvertreterin für das Wettbewerbsverfahren zur Vergabe der Planungsleistung für die Erweiterung des Friedrich-Anton von Heinitz Gymnasiums in Rüdersdorf bei Berlin zu benennen
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KA/297; Beschluss Nr. 2017/KA/5-18)

Der Kreisausschuss bereitete die 21. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 22.02.2017 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 22.02.2017

Am 22.02.2017 führte der Kreistag seine 21. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis entgegen.

Der Kreistag beauftragte den Landrat, den Zuschlag für die Leistung „Sammlung, Beförderung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Behälteränderungs-dienst und Vertrieb von Abfallsäcken und Banderolen“ ab 01.01.2018 (Los 1) an den Bieter 2 zu erteilen
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/285; Beschluss Nr. 2017/KT/207-21)

den Zuschlag für die Leistung „Sammlung und Beförderung von kommunalem Altpapier und Behälteränderungsdienst“ ab 01.10.2017 (Los 5) an den Bieter 1 zu erteilen
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/286; Beschluss Nr. 2017/KT/208-21)

den Zuschlag für die Leistung „Sammlung, Beförderung, Transport und Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle und Reinhaltung der DSD-Containerstandplätze“ ab 01.10.2017 (Los 6) an den Bieter 1 zu erteilen
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/287; Beschluss Nr. 2017/KT/209-21)

Der Kreistag beschloss

die Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017 (1. Abfallgebührenänderungssatzung – 1. AGÄSMOL 2017)
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/288; Beschluss Nr. 2017/KT/210-21)

den Planungsauftrag für die 3-Feld-Halle des Friedrich-Anton von Heinitz Gymnasiums in 15562 Rüdersdorf, Brückenstraße 80 A an das Büro WENT + WENT Architekten und Ingenieure, Planungsbüro für Sporthallen, Kohlenstraße 21 A in 01705 Freital zu vergeben
(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/283; Beschluss Nr. 2017/KT/211-21)

die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland

Die Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2015 außer Kraft.

(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/290; Beschluss Nr. 2017/KT/212-21)

Zum Breitbandausbau fasste der Kreistag folgenden Beschluss:

1. Der Landrat wird beauftragt, bis zum 28.02.2017 einen Förderantrag gemäß 4. Förderaufruf zur Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ für den weiteren Ausbau leistungsfähiger Breitbandanschlüsse im Landkreis Märkisch-Oderland einzureichen.

2. Die Beantragung dieser Fördermittel erfolgt in Übereinstimmung mit der Richtlinie und auf Grundlage der §§ 131 und 122 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf eine Aufgabenübertragung von allen durch die Förderung betroffenen Gebietskörperschaften an den Landkreis Märkisch-Oderland.

3. Die notwendigen finanziellen Mittel für den Breitbandausbau im Landkreis Märkisch-Oderland sind in die Haushaltspläne 2017, 2018, 2019, 2020 des Landkreises einzustellen.

(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/284; Beschluss Nr. 2017/KT/213-21)

Der Kreistag berief Herrn Burkhard Miesterfeld als Mitglied des Präsidiums des Kreistages ab und wählte Herrn Knut Koall als Mitglied des Präsidiums.

(Antrag Nr. 2017/KT/296; Beschluss Nr. 2017/KT/215-21)

Der Kreistag wählte folgende Abgeordnete als Stellvertreter für die Mitglieder des Werksausschusses aus den Fraktionen SPD, DIE LINKE, CDU, Bauern: Herrn Hans-Jürgen Hitzges, Herrn Wolfgang Paschke, Herrn Daniel Krebs, Herrn Egbert Müller

(Beschlussvorlage Nr. 2017/KT/292; Beschluss Nr. 2017/KT/216-21)

Der Kreistag beschloss die Umbenennung des Landwirtschaftsausschusses in „Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“.

(Antrag Nr. 2017/KT/291; Beschluss Nr. 2017/KT/217-21)

**Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2017
(1. Abfallgebührenänderungssatzung – AGÄSMOL 2017)
vom 22.02.2017**

Aufgrund §§ 3, 131 Abs.1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5) in Verbindung mit §§ 2, 6, 15 (2) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 14.12.2016 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2017**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017 (Abfallgebührensatzung-AGSMOL 2017) vom 14.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 20.12.2016, S. 28 und die Berichtigung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2017 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 vom 21.12.2016, S. 2, wird wie folgt geändert.

1. § 13 Abs. 1 die Annahmgebühr wird um die Ziff. 14 wie folgt erweitert:

„(1) Die Annahmgebühr (Gebührenguppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1 4	Dämmmaterial mit nicht gefährlichen Stoffen (Styropor) AVV 170604	758,93 €/Tonne“
--------	--	-----------------

2. § 13 Abs. 8 die Pauschalgebühr wird um die Ziff. 13 wie folgt erweitert:

„(8) Werden bei der Mengenermittlung der angelieferten Abfälle Nettogewichte unterhalb des für die Kleinfahrzeugwaage zugelassenen Wäge-/Eichbereiches festgestellt, so werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

		Anlieferungen unter 100 kg (Kleinfahrzeugwaage)
1 3	Dämmmaterial mit nicht gefährlichen Stoffen (Styropor) AVV 170604	25,00 €/Anlieferung“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Seelow, den 23.02.2017

G. Schmidt
Landrat

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

vom 01.03.2017

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.v.m. den §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die (Regional-) Leitstelle Frankfurt (Oder) und die Rettungswachen in Strausberg, Neuenhagen bei Berlin, Seelow, Rüdersdorf bei Berlin, Müncheberg, Alt Tucheband OT Rathstock, Letschin, Bad Freienwalde (Oder) Eggersdorf und Wriezen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen,

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG oder
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge,
4. im Falle einer Tragehilfe,
5. für Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

**§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühr wird für

1. die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/ oder
2. die Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Für die Tragehilfe entsteht die Gebühr in Abhängigkeit der vom Durchführenden dafür berechneten Kostensätze.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

a) eines Rettungswagens für die Notfallrettung 526,20 €

b) eines Notarzteinsatzfahrzeuges 252,00 €

c) eines Notarztes 220,00 €

d) eines Notarzwagens (a+c) 746,20 €

e) eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 158,30 €

2. Für die vom Rettungsdienst einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenen Kilometer 0,42 €

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
- der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder
- die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch)
- derjenige, der die Tragehilfe in Anspruch nahm.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland vorab zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland vom 01.07.2015 außer Kraft.

Seelow, 23.02.2017

G. Schmidt
Landrat

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6010
Fax: 03346 850-6019
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de
AZ: 10.26.12

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.